



## ÖSTERREICH<sup>1</sup>

Stand: 4. Juni 2019

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziff. IV)	2
Formular ZS – QU 1 (Erklärung natürlicher Personen für Zwecke der DBA-Quellensteuerentlastung)	
Formular ZS – QU 2 (Erklärung juristischer Personen für Zwecke der DBA-Quellensteuerentlastung)	
Formular ZS – A (Ansässigkeitsbestätigung)	

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	österreichische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Kapitalertragsteuer	27.5			Reduktion/ Erstattung	II
– Regel			12.5	15		
– Beteiligungen ab 20 %			27.5	0		
Zinsen		0/25/27.5	0/25/27.5	0		
Lizenzgebühren	Steuerabzug	20	20	0	Reduktion/ Erstattung	

### II. Besonderheiten

**Aufwandbesteuerte:** Eine natürliche Person, die nicht für alle österreichischen Einkünfte den normalerweise darauf geschuldeten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zum Satze für das gesamte Einkommen unterliegt, gilt nicht als in der Schweiz ansässig (Art. 4 Abs. 4 des Abkommens); sie kann keine Entlastung verlangen.

### III. Verfahren

1. Seit dem 1. Juli 2005 besteht die Möglichkeit der DBA-Entlastung an der Quelle. Der österreichische Vergütungsschuldner ist demnach berechtigt, anlässlich der Auszahlung der abzugspflichtigen

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Einkünfte Doppelbesteuerungsabkommen direkt anzuwenden, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen. Für eine Entlastung an der Quelle muss die in der Schweiz ansässige Person dem österreichischen Vergütungsschuldner vor der Zahlung der Vergütung das vollständig ausgefüllte Formular ZS-QU 1, für natürliche Personen und Personengesellschaften, bzw. der Formular ZS-QU 2, bei juristischen Personen, einreichen.

Weitere Einzelheiten können der Homepage der Internationalen Abteilung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen entnommen werden: <https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/internationales-steuerrecht.html>

2. Anträge: Österreich gewährt die DBA-Entlastung grundsätzlich durch Entlastung an der Quelle (Formulare ZS - QU 1 für natürliche Personen und ZS QU – 2 für juristische Personen). In "Bagatellfällen" (jährliche Zahlung pro nutzungsberechtigten Empfänger max. 10 000 EUR) kann die Ansässigkeitsbescheinigung durch eine besondere schriftliche Erklärung des Empfängers ersetzt werden.

Alternativ kann eine Rückerstattung verlangt werden. Ab dem Jahr 2019 sind Rückerstattungsanträge nur noch mit elektronischer Vorausmeldung über das Portal der österreichischen Behörden möglich.

Links zu den Formularen befinden sich auf der Homepage der der Internationalen Abteilung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen:  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/rueckerstattung/rueckerstattung-oesterreichischer-abzugsteuer.html>

3. Fristen: Entsprechend § 240 Abs. 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung legen die österreichischen Abgabenbehörden eine Frist von fünf Jahren zugrunde. Staatsvertraglich vorgesehen ist allerdings nur eine Frist von drei Jahren.

4. Belege: Belege über die Auszahlung der Gutschrift der Kapitalerträge (Coupongutschriften, Kassabestätigungen) sind beizulegen.

#### **IV. Pauschale Steueranrechnung in der Schweiz**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>